

Neue Lebensmittelverordnung der EU: Entwarnung für Vereine und Orchester

Eine neue Verordnung der EU, die die Lebensmittelkennzeichnung ab 13. Dezember dieses Jahres neu regelt, hat bei den Orchestern und Vereinen bundesweit Irritationen ausgelöst. Doch die bislang verbreiteten Informationen, die den Ausschank von Getränken und den Verkauf von beispielsweise Kuchen und kleinen Häppchen, extrem eingeschränkt hätten, treffen so nicht zu. Es kann also – so der bisherige Stand der Dinge - Entwarnung gegeben werden.

Zum Hintergrund: Am 13. Dezember 2014 tritt die neue Lebensmittelinformationsverordnung (**LMIV**) in Kraft. Damit soll ein möglichst hohes Verbraucherschutz-Niveau erreicht werden. Diese Verordnung gilt für „Lebensmittelunternehmer“, die künftig auch bei so genannter loser Ware (also Getränke, Kuchen, usw...) in vorgegebener Art und Weise über die Verwendung von Allergenen informieren beziehungsweise diese entsprechend deklarieren müssen. Juristen von Vereins- und Verbandsorganen haben in den zurückliegenden Wochen nun darauf aufmerksam gemacht, dass diese neue Verordnung auch für Vereine ein Thema sei. DHV-Präsidiumsmitglied und **langjähriger leitender Mitarbeiter im Bereich der Lebensmittelindustrie** Manfred Kappler weist in diesem Zusammenhang aber auf einen Passus in dieser Verordnung hin. Da heißt es: „Das Unionsrecht sollte nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen, zum Beispiel bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“

Manfred Kappler dazu: „Die Formulierung „gelegentlich“ und „auf lokaler Ebene“ sprechen uns in den allermeisten Fällen von der Deklaration sehr wahrscheinlich frei.“

Nachdem beim BMEL (Bundesministerium Ernährung und Landwirtschaft) sehr viele Fragen zum Thema eingegangen sind, gerade speziell von Vereinen und Kommunalen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, hat man sich dort darauf verständigt in den schon vom BMEL erarbeiteten Entwurf der LMIDV (**Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung**) eine Ergänzung einzuarbeiten, welche zur Informationssicherheit der genannten Institutionen beitragen soll.

Derzeit liegt nur der Entwurf vom 08.07.2014 vor (**Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel**), welcher noch final abgestimmt werden muss. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen und es ist nicht gewährleistet, dass dies zum 13.12.2014 fertiggestellt sein wird. In diesem Entwurf vom 08.07.2014 fehlt noch ein Passus für unser Thema.

Es soll in dieser LMIDV unter dem §4 (Gemeinschaftsverpflegung) auch die Belange Vereine, Schulen und Kindergärten etc. mit aufgenommen werden. Der Textinhalt sollte sich nicht verändern, da ansonsten die LMIV wieder geändert werden müsste. Dies ist nicht zu erwarten, da die LMIV in der EU schon verabschiedet ist.

In der Regel führen unsere Vereine bzw. Institutionen nur gelegentlich Veranstaltungen mit Eigenbewirtungen durch, d. h. es kommt die Artikulation unter Ziffer 15 zum Tragen.

Beauftragt der Veranstalter (also Verein oder Institution) für die Bewirtung aber einen Caterer, so ist dieser gezwungen dem Veranstalter die ordnungsgemäße Deklaration seiner gelieferten Produkte nachzuweisen.